



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bürstadt

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;

2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“ in Bürstadt

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“ in Bürstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung dient der baurechtlichen Vorbereitung der Verlagerung eines Drogeriemarktes innerhalb des Bürstädter Fachmarktzentrums „Am Bibliser Pfad“ und somit der städtebaulich geordneten Entwicklung des Einzelhandelsstandortes.

Das Plangebiet befindet sich im Norden Bürstadts und liegt südlich der Bundesstraße B44, östlich der Mainstraße, nördlich der Straße „Bibliser Pfad“ und westlich der Bahnlinie Mannheim - Frankfurt. Die rein textliche 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“ ist hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich der seit 27.10.2007 wirksamen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plan-darstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zur Bebauungsplanänderung, bestehend aus den geänderten textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen (Anlage 1: Satzungsplan mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“ in Bürstadt; Anlage 2: Auswirkungsanalyse zur Verlagerung des Drogeriemarktes innerhalb der Stadt Bürstadt), ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zur Bebauungsplanänderung können bei der Stadtverwaltung Bürstadt im Bauamt des Rathauses, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes Bürstadt sind:

Montag und Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einlass in das Rathaus aufgrund der bestehenden Situation in Bezug auf die Coronavirus-Pandemie (COVID-19) im Sinne der Einhaltung der Hygiene-Bestimmungen per Klingel bzw. vorheriger Anmeldung/Terminvereinbarung gesteuert wird. Es ist daher bis auf Weiteres erforderlich, vor dem Besuch des Rathauses einen Termin zu vereinbaren. Dies ermöglicht einen geregelten Ablauf ohne Wartezeiten und mit möglichst wenig Kontakt. Terminvereinbarungen können unter der zentralen Telefonnummer des Rathauses (06206/701-0) oder per E-Mail an info@buerstadt.de getroffen werden. Der Zugang zum Rathaus ist nur nach vorherigem Klingeln bzw. einer Anmeldung an der Eingangspforte möglich, woraufhin Sie zu Ihrem Beratungstermin begleitet werden. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass während des Aufenthaltes im Rathaus eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen und Abstand zu anderen Personen zu halten ist. Desinfektionsmittel wird im Rathaus bereitgehalten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeiführen werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bürstadt beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bürstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Ausschnitt aus der am 27.10.2007 in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“ in Bürstadt zur Verdeutlichung des identischen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bibliser Pfad, BA II“ (siehe gestrichelte Umrandung; Abbildung unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Bürstadt, den 01.10.2021

Für den Magistrat der Stadt Bürstadt
Gez. Barbara Schader, Bürgermeisterin